

## Synopsis zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Altfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<b>Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vom 04.12.2017</b>  <b>in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.02.2018</b>	<b>Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vom</b>	
<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW.S. 559) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2016, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 07.02.2018 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>23.01.2018 (GV.NRW.S.90)</b>, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und des § 54 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S.926)</b>, zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 934)</b>, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW.S. 559) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom <b>10.10.2018</b>, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am <b>03.12.2018</b> folgende Satzung beschlossen:</p>	
<b>§ 2 Abwasserbeseitigungsgebühren</b>	<b>§ 2 Abwasserbeseitigungsgebühren</b>	
<p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen gem. § 1 erhebt die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) und § 54 LWG NRW zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:</p>	<p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen gem. § 1 erhebt die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW <b>und § 54 LWG NRW</b> Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)</li> <li>- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)</li> <li>- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).</li> </ul> <p>(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</p> <p>(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)</li> <li>- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)</li> <li>- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).</li> </ul> <p>(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach den §§ 9, 10 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</p> <p>(4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<p>Anpassung an aktuelle Satzungsbestimmungen</p> <p>Anpassung aufgrund der Einführung neuer Gebührenarten</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenmaßstäbe</b></p> <p>(1) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenmaßstäbe</b></p> <p>(1) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers), Gebühren für Grund-, Drainage- und Kühlwasser-Einleitungen, für durch fetthaltiges Abwasser verursachte Sonderreinigungen und für die technische Abnahme von Wasserzählern.</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).</p> <p>(4) Die Gebühr für die ausnahmsweise zugelassene Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseran-</p>	<p>Anpassung aufgrund der Einführung neuer Gebührenarten</p> <p>s.o.</p>

	<p>lage gelangt (§ 5a). Die Ermittlung des Gebührensatzes für die Einleitung in den Niederschlagswasserkanal erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m<sup>3</sup>) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf Quadratmeter (m<sup>2</sup>) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,8 m<sup>3</sup> pro m<sup>2</sup> für die Berechnung zugrunde gelegt. Im Übrigen wird für die eingeleitete Wassermenge der Schmutzwassergebührensatz erhoben.</p> <p>(5) Ist im Einzelfall der Einbau einer Abscheideranlage nach § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR wirtschaftlich unzumutbar und werden durch die auf Antrag des Gebührenpflichtigen – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 der Entwässerungssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR - ausnahmsweise zulässige Einleitung fetthaltigen Abwassers außerplanmäßige Reinigungsvorgänge erforderlich, bemisst sich die hierfür erhobene Sondergebühr nach der Anzahl der Reinigungsvorgänge (§ 5b).</p> <p>(6) Die Gebühr für die technische Abnahme von zusätzlichen Wasserzählern oder Messeinrichtungen bemisst sich nach der Anzahl der Abnahmevorgänge (§ 5c).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Schmutzwassergebühren</b></p> <p>(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die Bemessung der Schmutzwassergebühr wird die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen (wie z.B. private Brunnen) während des Veranlagungszeitraum entnommenen Wassermenge (m<sup>3</sup>) zugrunde gelegt. Bei öffentlichem Wasserbezug entnommene Wassermenge gilt als Wasserverbrauch die vom Wasserversorgungsunternehmen im Veranlagungszeitraum abgerechnete Frischwassermenge. Weicht der Zeitraum für die vom Wasserversorgungsunternehmen abgerechnete Frischwassermenge vom Veranlagungszeitraum ab, gilt als Wassermenge die Frischwassermenge sämtlicher Rechnungen im Tarifzeitraum zusammengefasst und bei gleichem Wasserverbrauch auf die 365 Tage des Veranlagungszeitraumes umgerechnet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Schmutzwassergebühren</b></p> <p>(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die Bemessung der Schmutzwassergebühr wird die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen (wie z.B. private Brunnen) während des Veranlagungszeitraum entnommenen Wassermenge (m<sup>3</sup>) zugrunde gelegt. Bei öffentlichem Wasserbezug gilt <b>als entnommene Wassermenge</b> die vom Wasserversorgungsunternehmen im Veranlagungszeitraum abgerechnete Frischwassermenge. Weicht der Zeitraum für die vom Wasserversorgungsunternehmen abgerechnete Frischwassermenge vom Veranlagungszeitraum ab, gilt als Wassermenge die Frischwassermenge sämtlicher Rechnungen im Tarifzeitraum zusammengefasst und bei gleichem Wasserverbrauch auf die 365 Tage des Veranlagungszeitraumes umgerechnet.</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Anpassung</p>

<p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung oder Datennutzung der Wasserzähler-Daten des örtlichen Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie der verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art 2 Abs. 1 GG) zu dulden.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.</p>	<p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung oder Datennutzung der Wasserzähler-Daten des örtlichen Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie der verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art 2 Abs. 1 GG) zu dulden.</p> <p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und <b>messrichtig</b> funktionierenden, geeichten Wasserzähler nach <b>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung</b> zu führen. Der Nachweis über den <b>messrichtig</b> funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. <b>Eine Abnahme des Wasserzählers erfolgt durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 ihrer Entwässerungssatzung.</b> Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden</p>	<p>Anpassung aus Gründen der Rechtssicherheit</p>
--	---	---

<p>(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, sofern sie nicht im Rahmen der üblichen Wohnnutzung anfallen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf ihre Kosten eingebaute messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:</p> <p>1. Abwasser-Messeinrichtung Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>2. Wasserzähler Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie die Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehba-</p>	<p>den der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht <b>messrichtig</b> funktioniert.</p> <p>(5) <b>Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen.</b> Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf ihre Kosten eingebaute messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:</p> <p>1. Abwasser-Messeinrichtung Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. <b>Eine Abnahme der Messeinrichtung erfolgt durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 ihrer Entwässerungssatzung.</b> Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>2. Wasserzähler Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. <b>Eine Abnahme des Wasserzählers erfolgt durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 ihrer Entwässerungssatzung.</b> Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie die Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht</p>	<p>Für vorherige Einschränkung (Wohnnutzung) gab es keine Rechtsgrundlage</p> <p>Anpassung aus Gründen der Rechtssicherheit</p> <p>Anpassung aus Gründen der Rechtssicherheit</p>
---	--	---

<p>ren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbareren Unterlagen unschlüssig oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>(6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2018 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,39 €.</p> <p>(7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr ab 01.01.2018 auf 1,95 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p>	<p>statt.</p> <p><b>3. Nachweis durch nachprüfbarere Unterlagen</b></p> <p>Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbarere Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbareren Unterlagen unschlüssig oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. <b>Soweit der Gebührenpflichtige mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR abzustimmen.</b> Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>(6) <b>Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2019 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,12 €.</b></p> <p>(7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, <b>ermäßigt sich die Gebühr ab 01.01.2019 auf 1,95 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Anpassung an die aktuellen Gebührensätze</p> <p>s.o.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles</p>	

<p>Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>(2) Die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 wird zur Berücksichtigung des Abflussverhaltens um einen Abschlag angepasst, der im Einzelnen beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dachbegrünung mit technischem Aufbau und Rasengittersteine 0,5</li> <li>2. Öko-Pflaster, Porenpflaster 0,3</li> </ol> <p>(3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR, zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p> <p>(4) Gemäß §§ 3 und 5 dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach Art und Größe der bebauten bzw.</p>	<p>Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>(2) Die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 wird zur Berücksichtigung des Abflussverhaltens um einen Abschlag angepasst, der im Einzelnen beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dachbegrünung mit technischem Aufbau und Rasengittersteine 0,5</li> <li>2. Öko-Pflaster, Porenpflaster 0,3</li> </ol> <p>(3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR, zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p> <p>(4) Gemäß §§ 3 und 5 dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach Art und Größe der bebauten (bzw.</p>	
--	---	--

<p>überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen am 01.01. eines Jahres. Ändert sich die Größe der zu veranlagenden bebauten und/oder befestigten Fläche, so hat der Grundstückseigentümer dies der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zugegangen ist.</p> <p>(5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2018 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,35 €.</p> <p>(6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festgesetzt: Ab 01.01.2018 auf 0,95 € je m<sup>2</sup> Fläche.</p>	<p>überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen am 01.01. eines Jahres. Ändert sich die Größe der zu veranlagenden bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche, so hat der Grundstückseigentümer dies der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zugegangen ist.</p> <p>(5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2019 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,18 €.</p> <p>(6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festgesetzt: Ab 01.01.2019 auf 0,88 € je m<sup>2</sup> Fläche.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Gebührensätze</p> <p>s.o.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5a</b> <b>Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.</p> <p>(2) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Eine Abnahme des Wasserzählers erfolgt durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 ihrer Entwässerungssatzung. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungs-</p>	<p>Immer häufiger erreichen die ENNI Stadt &amp; Service AöR Anträge, Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dies ist z.B. bei innerstädtischen Baumaßnahmen im Rahmen der Herstellung von Baugruben der Fall. Aus diesem Grund soll eine Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser erhoben werden.</p>



	<p>gemäß funktioniert.</p> <p>(3) Die Gebühr beträgt für in den Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal eingeleitete Mengen für jeden Kubikmeter 3,12 €. Die Gebühr für in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Mengen beträgt für jeden Quadratmeter 1,18€; dies entspricht einer Gebühr je Kubikmeter von 1,48€.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5b</b> <b>Sonderreinigungsgebühr</b></p> <p>(1) Werden durch die ausnahmsweise zulässige Einleitung fetthaltigen Abwassers außerplanmäßige Reinigungsvorgänge erforderlich, werden entweder deren voraussichtliche Intervalle bereits im Antragsverfahren (§ 3 Abs. 5 dieser Satzung) festgelegt oder der Reinigungsvorgang dem Gebührenpflichtigen jeweils vor der Reinigung angekündigt.</p> <p>(2) Die Gebühr für diese außerplanmäßigen Reinigungsvorgänge beträgt je außerplanmäßigem Reinigungsvorgang 400,00 €.</p>	<p>Die Sonderreinigungsgebühr für die ausnahmsweise Einleitung fetthaltigen Abwassers ist notwendig geworden, da die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Einbaus des Fettabscheiders möglich sein kann. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist lt. Rechtsprechung bei Kosten von mehr als 25.000 € überschritten.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5c</b> <b>Gebühr für die Abnahme von Wasserzählern</b></p> <p>Führt die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR in satzungsmäßig vorgeschriebener Weise die technische Abnahme von für die Gebührenberechnung im Sinn dieser Satzung erforderlichen zusätzlichen Wasserzählern oder Messeinrichtungen, also</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserzähler im Sinn des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zur Ermittlung von Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen,</li> <li>• Wasserzähler oder Messeinrichtungen im Sinn des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zur Ermittlung der vom Frischwasserverbrauch in Abzug zu bringenden zurückgehaltenen Wassermengen,</li> </ul> <p>inklusive Abnahmeprotokoll durch, beträgt hierfür die Gebühr 58,00 € je Abnahmevorgang.</p>	<p>Der tatsächliche technische Aufwand vor Ort bei der Abnahme ist gestiegen und soll daher pauschal zur Abrechnung gebracht werden</p>
<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>	

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr	Erhebung und Fälligkeit der Gebühr	
<p>Gemäß § 3 dieser Satzung erhebt die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr.</p> <p>(1) Schmutzwassergebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Schmutzwassergebühren entstehen (gem. § 38 AO) am Jahresende. Die Gebühr für abgerechnete Zeiträume wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.</li> <li>2. Es werden Vorausleistungen auf die am Ende des Veranlagungszeitraumes fälligen Gebühren erhoben. Bemessungsgrundlage für die Vorausleistungen ist die für den letzten (abgerechneten) Veranlagungszeitraum nach § 4 Abs.1 bezogene Frischwassermenge. Fehlt es an einer solchen Menge wird die Bemessungsgrundlage geschätzt. Die Vorausleistungen werden jahresanteilig zum 15. eines Monats fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine einmal jährliche Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres beantragt werden. Diese Vorauszahlungen gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht.</li> </ol> <p>(2) Niederschlagswassergebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.</li> <li>2. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.</li> <li>3. Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Ziffer 2 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.</li> </ol>	<p>(1) Schmutzwassergebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Schmutzwassergebühren entstehen am Jahresende. Die Gebühr für abgerechnete Zeiträume wird 14 Tage nach <b>Bekanntgabe des Gebührenbescheids</b> fällig.</li> <li>2. Es werden Vorausleistungen auf die am Ende des Veranlagungszeitraumes fälligen Gebühren erhoben. Bemessungsgrundlage für die Vorausleistungen ist die für den letzten (abgerechneten) Veranlagungszeitraum nach § 4 Abs.1 bezogene Frischwassermenge. Fehlt es an einer solchen Menge wird die Bemessungsgrundlage geschätzt. Die Vorausleistungen werden jahresanteilig zum 15. eines Monats fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine einmal jährliche Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres beantragt werden. Diese Vorauszahlungen gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht.</li> </ol> <p>(2) Niederschlagswassergebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.</b> Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.</li> <li>2. Die Gebühren <b>werden</b> innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides <b>fällig</b>.</li> <li>3. Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Ziffer 2 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.</li> </ol> <p>(3) <b>Im Übrigen entstehen die gem. § 3 dieser Satzung zu erhebenden Gebühren mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestands. Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.</b></p>	<p>Anpassung aus Gründen der Rechtssicherheit (1. Absatz entfällt, s. § § Abs. 1)</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Kleineinleiterabgabe</b></p> <p>(1) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 20.09. des vorangehenden Kalenderjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.</p> <p>(2) Auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu stellen ist (Ausschlussfrist), können eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Die Kleineinleiterabgabe wird je Bewohner entsprechend der aktuellen Festsetzung der Bezirksregierung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Kleineinleiterabgabe</b></p> <p>(1) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am <b>31.12. des Kalenderjahres</b> dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.</p> <p>(2) Die Kleineinleiterabgabe wird je Bewohner entsprechend der aktuellen Festsetzung <b>des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)</b> erhoben.</p>	<p>Vorgabe aus § 8 Abs. 4 AbwAG NRW</p> <p>Änderung der Zuständigkeit</p> <p>Abs. 2 entfällt, da ein Antrag beim LANUV keine Berücksichtigung finden würde.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Billigkeits- und Härtefallregelung</b></p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Billigkeits- und Härtefallregelung</b></p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall <b>besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Rechtsmittel</b></p> <p>Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Rechtsmittel</b></p> <p>Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung <b>und dem Justizgesetz NRW.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am 12.02.2018 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.</b> <b>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vom 04.12.2017 in der Form der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR vom 07.02.2018 außer Kraft.</b></p>	